



---

## Kurzinformation

### Verschwiegenheitsverpflichtung von Bundestagsabgeordneten

---

Gefragt wird, ob Bundestagsabgeordnete, die Kuratorien, Stiftungsräten oder Aufsichtsräten von bundeseigenen Stiftungen oder Unternehmen in ihrer Funktion als Abgeordnete angehören, den allgemeinen Geheimhaltungspflichten unterliegen, die für die Angehörigen dieser Institutionen gelten. Zudem wird gefragt, ob Abgeordnete zur Offenlegung von Informationen, die sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete erhalten, gegenüber Kuratorien, Stiftungsräten oder Aufsichtsräten, denen sie angehören, verpflichtet sind.

Gemäß Art. 38 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz (GG) sind Abgeordnete an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Diese **Freiheit des Mandats entbindet** Abgeordnete **nicht von der Beachtung der Rechtsordnung**.<sup>1</sup> Geheimhaltungspflichten, die sich aus einem Gesetz, aus der Satzung einer Stiftung oder aus einem Organbeschluss ergeben, gelten daher auch für Abgeordnete. Allerdings dürfen gemäß Art. 46 Abs. 1 S. 1 GG Abgeordnete zu keiner Zeit für ihr Abstimmungsverhalten und – mit Ausnahme von verleumderischen Beleidigungen – für **Äußerungen im Bundestag** oder **in einem seiner Ausschüsse** gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Der Indemnitätsschutz erfasst nicht reine Privatgespräche und Äußerungen außerhalb des Parlaments, insbesondere auf Partei- und Wahlveranstaltungen.<sup>2</sup> Die **Indemnität schließt die Verfolgbarkeit** des Abgeordneten **aus**, nicht hingegen die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens oder die Schuld des Abgeordneten.<sup>3</sup> Unzulässig ist jede (außerparlamentarische) beeinträchtigende staatliche Maßnahme; nach wohl

---

1 Müller, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 38 Rn. 52; Morlok, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 38 Rn. 154; Trute, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 38 Rn. 87.

2 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 16. Auflage 2020, Art. 46 Rn. 3.

3 Storr, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 46 Rn. 4.

überwiegender Meinung schützt die Indemnität aber nicht vor privaten Sanktionen wie beispielsweise Parteiausschluss, Kündigung oder gesellschaftlichem Boykott.<sup>4</sup>

Art. 47 GG verleiht dem Abgeordneten ein **besonderes Zeugnisverweigerungsrecht**. Mit diesem Recht schützt die Verfassung das Vertrauensverhältnis, das im Einzelfall zwischen dem Abgeordneten und einem Dritten in Rücksicht auf die Mandatsausübung zustande gekommen ist.<sup>5</sup> Art. 47 GG stärkt insofern das freie Mandat des Abgeordneten aus Art. 38 Abs. 1 GG und gewährleistet zugleich dem Bundestag als Verfassungsorgan einen Funktionsschutz. Der Abgeordnete ist durch Art. 47 GG zwar nicht gehindert, über geschützte Vorgänge auszusagen, kann dazu aber nicht verpflichtet werden. Das Zeugnisverweigerungsrecht ist in einem engen Sinne zu verstehen und beschränkt sich auf gesetzliche Zeugnispflichten und besondere Auskunftspflichten in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren.<sup>6</sup> Geschützt ist zudem nur die legale Kommunikation des Abgeordneten mit Bürgern; soweit er sich nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht als Angeklagter oder Beschuldigter berufen kann, kann er das Zeugnis über rechtswidrige Kommunikationsinhalte nicht verweigern.<sup>7</sup> Eine Ausweitung des besonderen Zeugnisverweigerungsrechts gemäß Art. 47 GG auf Konstellationen, bei denen kein Zeugnis abzulegen ist, kommt nicht in Betracht. Ein Abgeordneter kann sich daher **in Gremien nicht** auf das Zeugnisverweigerungsrecht aus Art. 47 GG berufen, wenn er in seiner Eigenschaft als Abgeordneter von Informationen Kenntnis erlangt, die für die Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben als Angehöriger eines Kuratoriums, eines Stiftungsrats oder Aufsichtsrats relevant sind.

Da die Freiheit des Mandats Abgeordnete nicht von der Beachtung der Rechtsordnung entbindet, obliegen ihnen die jeweiligen **gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten**. Diese sind Ausfluss des jeweiligen Status als Organwalter und können dazu führen, dass der Abgeordnete verpflichtet ist, seine Interessen als Mandatsträger gegenüber den Interessen der Gesellschaft zurückzustellen.<sup>8</sup>

\*\*\*

---

4 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 16. Auflage 2020, Art. 46 Rn. 4 m.w.N.; a.A. aber Storr, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 46 Rn. 23.

5 Badura, in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, 1989, § 15 Rn. 61.

6 Trute, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 47 Rn. 9; Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 93. EL Oktober 2020, Art. 47 Rn. 26.

7 Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 93. EL Oktober 2020, Art. 47 Rn. 24.

8 Vgl. allgemein zu den Treuepflichten Schäfer, in: Säcker u.a., Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Auflage 2020, § 705 Rn. 233; zu Aufsichtsräten Henssler, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Auflage 2021, AktG § 116 Rn. 8; zu Stiftungen Hof, in: von Camphausen/Richter, Stiftungsrechts-Handbuch, 4. Auflage 2014, § 8 Rn. 119.